

Kurztitel

Bäderhygieneverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 321/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 115/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 36

Inkrafttretensdatum

12.05.2026

Abkürzung

BHygV 2012

Index

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

Text**Spülung der Filteranlage**

§ 36. (1) Zur desinfizierenden Spülung der Filteranlage sind nur die Desinfektionsmittel gemäß § 40 Abs. 2 zulässig. Die Spülung der Filteranlage muss mit chlor-, chlordioxid- oder wasserstoffperoxidhaltigem Wasser erfolgen. Im Fall der Verwendung von Wasserstoffperoxid oder Chlordioxid sind dessen Rückstände vor Wiederaufnahme des Filterbetriebs aus dem Filter zu spülen und das Erstfiltrat zu verwerfen.

(2) Die Spülung der Filteranlage hat außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.

(3) Die Spülung der Filteranlage muss, sofern die Filterbeladung nicht ohnehin eine frühere Spülung erforderlich macht, so häufig vorgenommen werden, dass Filterverkeimungen durch lange Laufzeiten vermieden werden; das ist bei einer Beckenwassertemperatur von

1. $\leq 27^{\circ}\text{C}$ mindestens einmal wöchentlich,
2. $> 27^{\circ}\text{C}$ bis $\leq 32^{\circ}\text{C}$ mindestens zweimal wöchentlich,
3. $> 32^{\circ}\text{C}$ bis $\leq 35^{\circ}\text{C}$ mindestens dreimal wöchentlich und
4. $> 35^{\circ}\text{C}$ täglich.

(4) Bei der Spülung von Einsichtfiltern ist eine Ausdehnung der Filterschicht um $\geq 10\%$ der Filterbetthöhe in der Phase der Wasserspülung dauerhaft erforderlich. (5) Die Spülung von Mehrschichtfiltern ist so durchzuführen, dass die Trennung der Filterschichten erhalten bleibt und eine Ausdehnung jeder Filterschicht von $\geq 10\%$ ihrer Höhe in der Phase der Wasserspülung dauerhaft erreicht wird.

(6) Der Spülvorgang darf nicht unterbrochen werden; das für die Spülung erforderliche Wasser muss vor Beginn der Spülung bereitgehalten werden. Als erforderliche Spülwassermenge sind $\geq 5\text{ m}^3/\text{m}^2$ Filterfläche vorzusehen.

(7) Wird das Wasser dem Ausgleichsbecken entnommen, muss nach einer Auffüllung des Ausgleichsbeckens mit Füllwasser vor Beginn des Spülvorgangs eine Nachlaufzeit der Umwälzanlage vorgesehen werden, damit das zugesetzte Füllwasser in den Badewasserkreislauf gelangt; eine Füllwasser-Nachspeisung darf erst wieder nach Ablauf des Spülvorgangs erfolgen.

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Gesetzesnummer

20008002

Dokumentnummer

NOR40277734